

Aktionsbündnis: soziale Gerechtigkeit
Leipzig - Nordsachsen





Aktionskreis für Demokratie und soziale Politik (DSP); Initiative gegen einen neuen Reichsarbeitsdienst; Neues Forum Leipzig; Sozialforum Leipzig
Info: Telefon 0341-463 99 79, Fax 0341-463 99 78, e-Mail: info@aktionsbuendnis-leipzig.de

Leipzig, den 19. November 2004

GmbHs im Arbeitsamtsbezirk Leipzig sollen künftig "1-Euro-Jobber" an andere Körperschaften verleihen

Nach Informationen des Leipziger Aktionskreis für Demokratie und soziale Politik (DSP) sollen privatwirtschaftlich geführte Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) im Leipziger Arbeitsamtsbezirk künftig die in einem Ein-Euro-Job zwangsbeschäftigten ALG-II-Empfänger an Vereine zur Ableistung ihrer Arbeit weitergeben dürfen. Dies belegten Scheiben zwischen einer GmbH und einem Verein, welche dem Aktionskreis für Demokratie und soziale Politik in Kopie vorlägen. Wie ein Sprecher des Aktionskreises am Freitag mitteilte, verstoße die derzeitige Bundesregierung und die ihr unterstellten Behörden damit vermutlich gegen internationales Recht. Zwangs- oder Pflichtarbeit dürfe nach internationalem Recht 'zum Vorteile von Einzelpersonen oder privaten Gesellschaften und Vereinigungen weder auferlegt noch zugelassen' werden, so heißt es zumindest im Artikel 4 Absatz 1 des von der Bundesrepublik Deutschland mitunterzeichneten "Übereinkommens über Zwangs- oder Pflichtarbeit". Dieses Verbot gelte nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c sogar für durch gerichtliche Verurteilung auferlegte Zwangs- oder Pflichtarbeit.

Wie der Aktionskreis DSP weiter mitteilt, müßten sich auch die Mitarbeiter des Arbeitsamtes Gedanken über ihre eigene Rolle bei der Vermittlung von 1-Euro-Jobs machen. Im Artikel 6 des "Übereinkommens über Zwangs- oder Pflichtarbeit" heißt es: "Beamte der Verwaltung dürfen, auch wenn es ihre Aufgabe ist, die ihrer Verantwortung unterstellte Bevölkerung zur Annahme von Arbeit irgendeiner Form zu ermuntern, weder auf die Gesamtbevölkerung noch auf einzelne Personen einen Druck ausüben, um sie zur Arbeitsleistung für Einzelpersonen oder private Gesellschaften und Vereinigungen zu veranlassen." Im Artikel 9 sei zudem international festgelegt, daß "die Behörde, der das Recht zusteht, Zwangs- oder Pflichtarbeit aufzuerlegen, die Anwendung dieser Arbeitsform nur gestatten (kann), wenn sie sich zuvor versichert hat, daß ... es unmöglich gewesen ist, freiwillige Arbeitskräfte für die Arbeit oder Dienstleistung zu erhalten, obgleich die angebotenen Löhne und übrigen Arbeitsbedingungen denjenigen wenigstens gleichwertig waren, die in dem betreffenden Gebiete für Arbeiten oder Dienstleistungen gleicher Art üblich sind".